

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 43 (1945)

Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter für Kulturtechnik: E. RAMSER, Prof. für Kulturtechnik an der ETH.,
Freie Straße 72, Zürich

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR AG., WINTERTHUR

<p>No. 11 • XLIII. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 13. November 1945 Inserate: 25 Cts. per einspalt. Millimeter-Zeile. Bei Wiederholungen Rabatt gemäß spez. Tarif</p>	<p>Abonnemente: Schweiz Fr. 14. —, Ausland Fr. 18. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
---	--

Die Nachführung der Vermessungsfixpunkte im Kanton St. Gallen

Von Hans Braschler

Am 14. März 1932 erließ das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Weisungen für die Nachführung der Vermessungsfixpunkte. Zweifelsohne sind diese Weisungen entstanden auf Grund langjähriger Erfahrung und in Erkenntnis der Tatsache, daß nur energische und durchgreifende Maßnahmen den Erhalt des großen und wichtigen Werkes der Landes- und Grundbuchtriangulation sowie des eidgenössischen Präzisions-Nivellements für lange Zeit garantieren können. Leider hat man es im Kanton St. Gallen unterlassen, früher und unmittelbar nach Erlaß dieser Weisungen den Vermessungsfixpunkten *die* Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, die ihnen auf Grund ihres Wertes, ihrer Präzision und ihrer Bedeutung gehört hätte. Wohl wurden alljährlich Punkte rekonstruiert und Nachführungsarbeiten ausgeführt. Es handelte sich aber meist nur um Punkte, deren Defekte von dritter Seite gemeldet wurden. Eine durchgehende Kontrolle sämtlicher Punkte einer Gemeinde wurden jeweils nur unmittelbar vor Inangriffnahme der Grundbuchvermessung vorgenommen.

Die wichtigste und weitsichtigste Bestimmung dieser eidgenössischen Vorschrift ist in Art. 3 enthalten, welcher bestimmt, daß alle 5–15 Jahre periodische Kontrollen über die Vermessungsfixpunkte durchgeführt werden müssen. Dabei können kleine Schäden sofort behoben werden. Systeme-